

# Die Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen für Grünland und Feldfutterbau - eine Empfehlung der bayerischen Landwirtschaftsberatung zum Anfassen

S. HARTMANN

## I. Einleitung

Auf Grund immer wiederkehrender Probleme beim Einsatz von Saatgut, das nicht an die regionalen Anforderungen Bayerns angepasst war, wurde in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP) gemeinsam mit dem Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. eine Qualitätsmarke geschaffen, die diesen regionalen Anforderungen besonders Rechnung trägt. In die Rezepturen für die Mischungen, wie für die empfohlenen Sorten flossen jeweils die aktuellen Ergebnisse des staatlichen Versuchswesens und die Rückmeldungen der Beratung an den Landwirtschaftsämtern ein. Dies gilt auch heute noch und so wird das Qualitätskonzept nun mittlerweile von einer Nachfolgeinstitution der LBP, dem Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (IPZ) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) weiterentwickelt, im Bemühen, stets besonders hochqualitative Saatgutmischungen für die bayerische Grünlandwirtschaft einschließlich dem Feldfutterbau bereitzustellen.

Die für die Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen geltenden Normen sind privatrechtlich festgelegte Qualitätsnormen, die in ihrem Qualitätsniveau die staatlichen Mindestnormen (EU-Rahmen) für das in Verkehrbringen von Saatgutmischungen deutlich übertreffen.

## II. Sortenempfehlung

Die Empfehlung erfolgt auf der Basis von Exaktversuchen des staatlichen Feldversuchswesens - wie letztlich jede wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisgewinnung im Pflanzenbau ihre endgültige Verifizierung im Freiland findet. Herangezogen werden hierzu die Wert-

prüfungsergebnisse des Bundessortenamtes, die Landessortenversuche Bayerns und seiner benachbarten Bundesländer. Zusätzlich führt das bayerische Feldversuchswesen artspezifische Sonderprüfungen durch, die den besonderen Anforderungen der Bayerischen Standorte und ihren Klima an die Ausdauer, Winterfestigkeit und Resistenzvermögen der Sorten Rechnung tragen. Als wichtigstes Beispiel ist hier die Prüfung von Deutschem Weidelgras in Bayerischen Höhenlagen zu nennen, die nun seit mehr als dreißig Jahre in Bayern durchgeführt wird.

Die Sortenempfehlung erfolgt jährlich.

Die Mindestempfehlungsdauer einer Sorte beträgt drei Jahre. Der Züchter wird ein Jahr (bei Rotklee und Wiesenrispe zwei Jahre) vor Ablauf der Empfehlung vom voraussichtlichen Ende der Empfehlung in Kenntnis gesetzt.

Empfohlen werden nur auf dem Bayerischen Markt verfügbare Sorten.

Hierzu werden jährlich die europäischen Züchter und die Hersteller der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen über die Sortenverfügbarkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Bei nicht deckungsgleichen Aussagen zu einzelnen Sorten werden diese abgeklärt. Dies ist notwendig, da die Empfehlung zum einen möglichst die aktuell nach ihrem landeskulturellen Wert für Bayern am günstigsten beurteilten Sorten enthalten soll, andererseits die Sortenempfehlung auch umsetzbar sein muss, da diese für die Mischungshersteller verbindlich ist und daher realisierbar sein muss. (Sollte bei einzelnen Arten dennoch der äußerst seltene Fall eintreten, dass alle empfohlenen Sorten einer Art nicht verfügbar sind, sind auf Antrag befristete Ausnahmen durch den Fachbetreuer möglich).

Die jeweils aktuelle Sortenempfehlung ist im Internet unter:

<http://www.lfl.bayern.de/ipz/gruenland/05048/> zu finden.

## III. Mischungsrahmen

Für den erfolgreichen Einsatz einer Mischung ist ihre Ausrichtung von Arten- und Sortenzusammensetzung am gewünschten Nutzungszweck entscheidend. Die Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen berücksichtigen dabei die besonderen regionalen und nutzungsrelevanten Bedürfnisse der bayerischen Grünlandwirtschaft und des Feldfutterbaus. In die Rezepturen für die Mischungen fließen jeweils die aktuellen Ergebnisse des staatlichen Versuchswesens und die Rückmeldungen der Beratung an den Landwirtschaftsämtern ein.

Und so wird das Qualitätskonzept von dem Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (IPZ) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) weiterentwickelt, im steten Bemühen, besonders hochqualitative Saatgutmischungen für die bayerische Grünlandwirtschaft einschließlich dem Feldfutterbau bereitzustellen.

Die Einhaltung der von der staatlichen Beratung vorgegebenen Mischungsrezepturen, ist wie der alleinige Einsatz empfohlener Sorten für die Herstellung der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen verpflichtend.

## IV. Technische Normen

Der Wert von Mischungen wird neben dem genetischen Potential der verwendeten Komponenten (Arten, Sorten) auch entscheidend von technischen Merkmalen mitgeprägt. Hier sind als wichtigste Größen Fremdbesatz (z.B. Ampfer) und Keimfähigkeit zu nennen.

**Autor:** Dr. Stephan HARTMANN, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Am Ge-reuth 8, D-85354 FREISING, stephan.hartmann@lfl.bayern.de

**Tabelle 1: Übersicht zu Mischungen der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen, deren Verwendungszweck und Kurzbezeichnungen**

**Mischungen für das Grünland:**

D 1:	Für trockene, flachgründige Böden und Mittelgebirgslagen (ohne Weidelgraseignung). Für Wiesen bis zu mittlerer Intensität (max. 4 Nutzungen).
D 2:	Für mittlere und schwere Böden (auch Moor) sowie in niederschlagsreichen Gebieten. Für Wiesen mittlerer Intensität (max. 4 Schnitte).
D 2a:	Vergleichbar mit D 2, jedoch ergänzt mit Wiesenfuchsschwanz für Standorte, an denen dieser zu den Bestandbildnern zählt.
D 2-N:	Nachsaatmischung für Verhältnisse wie bei D 2 beschrieben.
D 1-N:	Nachsaatmischung für Verhältnisse wie bei D 1 beschrieben.
W 1a:	Wiesen- u. Weidemischung für intensive Nutzung (4 mal und mehr) auf mittleren und frischen Standorten mit Weidelgraseignung.
W 1b:	Wiesen- u. Weidemischung für intensive Nutzung (4 mal und mehr) auf mittleren und frischen Standorten ohne Weidelgraseignung.
W 1c:	Wiesen- u. Weidemischung für intensive Nutzung (4 mal und mehr) auf mittleren und frischen Standorten mit Weidelgraseignung (ohne Knautgras).
W 2:	Weidemischung für wenig intensive Nutzung (2-3 Schnitte), auch Mittelgebirgslagen.
W-N:	Nachsaatmischung für Wiesen u. Weiden mit intensiver Nutzung (4 mal und mehr). W-N Mischungen können besonders ausgerichtet werden:
W-N „D“:	für schwierige Dauergrünlandstandorte. Diese dürfen dann nur mit „D“ eingestufte empfohlene Weidelgrassorten enthalten.
W-N „E“:	zur die Ertragsverbesserung von Wechselgrünland, mehrjährigem Feldfutterbau und Dauergrünland in Gunstlagen. Diese dürfen nur mit „E“ eingestufte Weidelgrassorten enthalten.

**Mischungen für den Feldfutterbau:**

*Grünfütterung - Überjährige Mischungen (FE = Ansaatjahr + 1 Hauptnutzungsjahr)*

FE 1:	Überjähriges Klee gras für mittlere bis frische Standorte.
FE 2:	Überjähriges Rotklee-Luzerne-Gras für eher trockenere Gebiete.

*Grünfütterung - Mehrjährige Mischungen (FM = Ansaatjahr + 2 - 3 Hauptnutzungsjahre)*

FM 1:	Luzernegras für trockene Standorte, auf denen sich Rotklee und Wiesenschwingel nicht halten.
FM 2:	Luzernegras für mittlere Standorte, auf denen Wiesenschwingel gedeiht.
FM 3:	Mehrjähriges Klee gras für trockene Standorte.
FM 4:	Mehrjähriges Klee gras für mittlere und frische Standorte.
FM 5:	Juraklee gras, Spezialmischung für das Jura.

*Konservierung - Überjährige Mischung (K= Konservierung)*

FE 3-K:	Überjährige Mischung mit besonderer Eignung zur Silagegewinnung.
---------	--

*Konservierung - Mehrjährige Mischungen (K= Konservierung)*

FM 3-K:	Mehrjähriges Klee gras für niederschlagsärmere Standorte.
FM 4-K:	Mehrjähriges Klee gras für niederschlagsreichere Standorte.

Um eine Partie Klee- oder Grassamen in Verkehr (also in den Verkauf) bringen zu dürfen, muss diese den Anforderungen des Saatgutverkehrsgesetzes genügen. Hierin sind auch der maximal erlaubte Fremdbesatz (Samen anderer Arten z.B. Ampfer) und die Mindestkeimfähigkeit für die einzelnen Arten festgelegt. Das Saatgutverkehrsgesetz wiederum setzt eine EU-Norm um. Bei voller Nutzung der gesetzlichen Grenzen wäre Saatgut mit einer Saatstärke von ca. einem Ampfersamen pro m<sup>2</sup> theoretisch noch vertriebsfähig. Aber kein Mischungshersteller, der auch nur noch im nächsten Monat etwas verkaufen will, würde so eine Mischung anbieten. Dennoch zeigt dies, dass die Mindestnormen in diesem Bereich keine Qualitätsstandards setzen.

**Folgerungen für die Qualitätsnormen bei den Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen**

1. Schärfere Normen für die Prüfung aller Komponenten auf Besatz mit Ampfersamen
  - Für die Mischungen der Qualitätsmarke finden nur Komponenten Verwendung, deren Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der amtlichen Anerkennung keinen Ampferbesatz ausweist (Ampfer: 0). Ein fehlendes Untersuchungsergebnis entspricht nicht dem notwendigen Ergebnis: „Kein Ampfer“. Bei Klee und Luzerne wird die auf Ampfer untersuchte Menge auf 100 g erhöht. (1. Prüfung)
  - Alle Komponenten werden zusätzlich einer zweiten Testung auf Ampferbesatz unterzogen. Auch in die-

ser zweiten Probe (Menge: Gräser EU; Klee und Luzerne jeweils 100 g) darf wiederum kein Ampfer gefunden werden (Ampfer: 0; 2. Prüfung).

- Mischungen, die aus Komponenten hergestellt wurden, die diesen Voraussetzungen entsprechen, werden mit dem Zusatz „alle Komponenten zweifach ampferfrei getestet“ versehen.

2. Von jeder Mischung ist ein Rückstellmuster (Reinheitsprobe) zu erstellen, mit einer Menge von 200 g und einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.
3. Für alle Komponenten gilt eine um 5% höhere Keimfähigkeit als von der gesetzlichen Norm gefordert (ausgenommen ist hier lediglich Goldhafer wegen der schwierigen Vermehrungsbedingungen)

Tabelle 2: Übersicht zu den erhöhten Qualitätsnormen der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen (BQSGM)

Art	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Samen)		Ampferbesatz (in Stück)		Probengröße (in g)		
	EU-Norm	BQSGM	EU-Norm	BQSGM	EU-Norm	2. Ampferprobe	BQSGM
Glatthafer	75	80	5	0/0	80	80	2XEU
Goldhafer	70	70	2	0/0	5	5	2XEU
Knautgras	80	85	5	0/0	30	30	2XEU
Bastardweidelgras	75	80	5	0/0	60	60	2XEU
Deutsches Weidelgras	80	85	5	0/0	60	60	2XEU
Welsches Weidelgras	75	80	5	0/0	60	60	2XEU
Wiesenrispe	75	80	2	0/0	5	5	2XEU
Rotschwengel	75	80	5	0/0	30	30	2XEU
Wiesenschwengel	80	85	5	0/0	5	5	2XEU
Rotes Straußgras	75	80	2	0/0	50	50	2XEU
Wiesenlieschgras	80	85	5	0/0	10	10	2XEU
Wiesenfuchsschwanz	70	75	5	0/0	30	30	2XEU
Rotklee*	80	85	5	0/0	50 (100)	100	2X100
Weißklee*	80	85	5	0/0	20 (100)	100	2X100
Luzerne*	80	85	5	0/0	50 (100)	100	2X100
Alexandrinerklee*	80	85	5	0/0	60 (100)	100	2X100
Perserklee*	80	85	5	0/0	20 (100)	100	2X100
Hornklee*	75	80	5	0/0	30 (100)	100	2X100

\* die zusätzliche Mengenangabe in Klammer legt die Menge für die Prüfung auf den Besatz mit Ampfer fest.

Warum „zweifach ampferfrei getestet“ und nicht „ampferfrei“?

Die einschlägige Rechtslage in Deutschland verbietet den Begriff „ampferfrei“ zu verwenden, wenn nicht das gesamte Saatgut Korn für Korn (!) untersucht wurde. Das ist praktisch nicht möglich. Der Begriff „zweifach ampferfrei getestet“ gibt hingegen genau den vorliegenden Sachverhalt wieder und ist damit rechtlich zulässig.

## V. Förderung der bayerischen Vermehrer

Für den Praktiker als Käufer der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen ist zuerst die Wahrung der mit der Qualitätsmarke zugesicherten Qualitätskriterien von Bedeutung. Die bayerische Vermehrung hat sich diesen genauso ohne Ausnahme zu stellen und zu erfüllen. Quoten für bayerische Vermehrungen machen daher fachlich keinen Sinn. Bei gleicher Qualität sollen bevorzugt bayerische Vermehrungen Verwendung finden. Die bayerischen Vermehrungsunternehmen erhalten jedoch exklusiv die Planungen für die Sortenempfehlung des Folgejahres, um so einen Zeitvorteil bei der Vermehrungsplanung gegenüber den außerbayerischen Vermehrern zu erhalten.

## VI. Herstellung und Kontrolle

### Anforderungen an den Mischungs-hersteller

Nur MischungsHersteller mit Hauptsitz in Bayern können Bayerische Qualitäts-

saatgutmischungen herstellen. Dies hat zwei Gründe, wobei der erste der fachlich entscheidende ist:

1. Die Kontrolle der Sortenechtheit des Saatgutes erfolgt über jährliche Prüfungen der Mischungsanträge und der Bücher der Herstellungsfirmen. Nur für Bayerische Firmen liegen die Mischungsanträge lückenlos bei IPZ vor. Durch eine Einverständniserklärung der Firmen ist somit eine wirksame Kontrolle möglich, die ansonsten nur durch Nachbauprüfungen - also sehr teuer und mit großer zeitlicher Verzögerung (Saatgut wäre schon lange verkauft) - möglich wäre.
2. Die Qualitätsmarke ist ein eingetragenes Warenzeichen des Landesverbandes der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. Die Hersteller sind alle Mitglieder des Verbandes.

Die MischungsHersteller haben sich verpflichtet, bei der Herstellung der Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen nur die von der bayerischen Beratung vorgegebenen Mischungsrezepturen und empfohlenen Sorten zu verwenden, sowie die höheren Anforderungen für die technischen Normen für die Komponenten zu beachten. Nur solche Mischungen dürfen in den weißblauen Sack mit dem Qualitätssiegel. Die Bezeichnung einzelner Mischungen ist patentrechtlich geschützt. Die Nichtbeachtung dieses Sachverhaltes führt gegebenenfalls zur Abmahnung durch den Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V..

## Kosten

Die entstehenden Kosten für Faltsäcke, Säcke der Qualitätsmarke und den Kontrollaufwand werden durch eine Gebühr von 0,27 Euro/Sack an den Feldsaatenerzeugerverband in Bayern e.V. abgedeckt.

## Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsführung des Landesverbandes der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. gemeinsam mit dessen Fachbetreuer (Vertreter des Institutes für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung) durch jährliche unangekündigte Lagerprüfungen und durch die lückenlose Überprüfung aller Mischungsanträge, Zukaufsbelege und Laboruntersuchungen der Mitgliedsfirmen.

## Sanktionen

Ein qualitätsgesichertes Produkt bedarf der ständigen Kontrolle auf Erfüllung der gesetzten Standards. Bei Nichterfüllung muss mit Sanktionen gerechnet werden, die sich nach der Schwere des Vergehens richten. Je nach Beurteilung des Sachverhaltes stehen folgende Sanktionsmaßnahmen zur Verfügung:

- Verwarnung
- Temporärer Entzug der Erlaubnis zur Herstellung der Qualitätssaatgutmischungen
- Endgültiger Entzug der Erlaubnis zur Herstellung der Qualitätssaatgutmischungen (Ausschluss aus dem Verband)